

Förderrichtlinie des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge

vom 16. Juni 2021

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsätze und Rechtsgrundlage
- § 2 Gegenstand der Förderung
- § 3 Zuwendungsempfänger
- § 4 Zuwendungsvoraussetzung
- § 5 Zuwendungsart und -umfang
- § 6 Förderausschluss
- § 7 Sonstige Zweckbestimmungen
- § 8 Antragsverfahren
- § 9 Bewilligungsverfahren
- § 10 Auszahlungsverfahren
- § 11 Nachweis der Mittelverwendung / Rückforderung
- § 12 Ausnahmeregelung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Grundsätze und Rechtsgrundlagen

1. Der Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (Kulturraum) unterstützt nach Maßgabe des Sächsischen Kulturraumgesetzes (SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Förderrichtlinie kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform.
2. Für die Gewährung der Zuwendungen gelten zudem jeweils sinngemäß die §§ 23 und 44 Abs. 1 und 2 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. Dezember 2020 (SächsABl. 2021 S. 20) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung, sowie das Sächsische Reisekostengesetz (SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mitsamt der dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, sofern diese Förderrichtlinie nichts Abweichendes regelt.
3. Die Förderung erfolgt nach Antragstellung auf Beschluss des Kulturkonventes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde, noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.
4. Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender Verordnung(en) und deren Nachfolgeregelungen in der jeweils geltenden Fassung: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU L 187 S. 1).

§ 2 Gegenstand der Förderung

1. Eine Förderung kann für folgende Kultursparten gewährt werden:
 - Museen, Sammlungen, Ausstellungen
 - Theater, darstellende Kunst, Literatur
 - Orchester und Musik
 - Musikschulen
 - Bildende Kunst
 - Bibliotheken
 - Kultur- und Kommunikationszentren
 - Soziokultur
2. Inhaltliche Förderschwerpunkte für die einzelnen Sparten sind als Anlage 1 (Spartenspezifische Förderschwerpunkte) Bestandteil dieser Richtlinie.
3. Der Kulturraum sieht sich daneben in der Pflicht, Einrichtungen und Maßnahmen der Kulturellen Bildung angemessen zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 SächsKRG). Kulturelle Bildung spielt im Rahmen der Projektförderung eine besondere Rolle. Sie stellt jedoch keine eigenständige Kultursparte dar. Vielmehr werden die Qualitätskriterien spartenübergreifend und stets im Zusammenwirken angewandt.

Die Gewährung von Zuwendungen für Kleinprojekte im Bereich der Kulturellen Bildung im Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge richtet sich ausschließlich nach der „Förderrichtlinie Kleinprojekte Kulturelle Bildung“. Diese ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Richtlinie und wird durch gesonderten Beschluss des Kulturkonventes festgelegt.

4. Die Gewährung von investiven Fördermitteln richtet sich ausschließlich nach der „Förderrichtlinie für Investitionen“.

§ 3 Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen sein, sofern sie im Kulturraum kulturelle Aufgaben erfüllen, die nicht in erster Linie kommerziellen Zwecken dienen.
2. Zuwendungen können in der Regel nur dann gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger seinen Sitz im Kulturraum oder die Einrichtung/Maßnahme ihren Wirkungsbereich im Gebiet eines Mitgliedes des Kulturraumes hat bzw. die Einrichtung/Maßnahme dazu beiträgt, die Kulturlandschaft auch außerhalb des Gebietes des Kulturraumes in angemessener Form zu vertreten.
3. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

1. Kulturelle Einrichtung und Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn sie für den Kulturraum regional bedeutsam sind. Welchen Einrichtungen und Maßnahmen regionale Bedeutung beigemessen werden, entscheidet der Kulturkonvent unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Kulturbeirates. Grundlage stellt die Anlage 2 der Förderrichtlinie (Spartenspezifische Förderschwerpunkte) dar.

2. Entsprechend § 3 Abs. 2 SächsKRG ist die Förderung grundsätzlich von einer angemessenen Beteiligung der Sitzgemeinde an den Kosten der betroffenen Einrichtung/Maßnahme abhängig zu machen. Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Sitzgemeindeanteils sind die zuwendungsfähigen Ausgaben.

Sofern Einrichtungen ortsübergreifend tätig sind bzw. Maßnahmen ortsübergreifend stattfinden, kann der Sitzgemeindeanteil von mehreren beteiligten Kommunen gemeinsam aufgebracht werden.

Der Anteil der jeweiligen Sitzgemeinde(n) ist gegenüber dem Kulturraum im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen. Der Antragsteller stellt dazu vor Beantragung einer Förderung Einvernehmen mit der bzw. den zuständigen Sitzgemeinde(n) her.

Die Sitzgemeinde(n) erklärt/erklären schriftlich ihre finanzielle Beteiligung.

Bei Einrichtungen und Maßnahmen in Trägerschaft oder Beteiligung der Landkreise ist der Rechtsträgeranteil dem Sitzgemeindeanteil gleichgestellt.

Bei Einrichtungen, die mindestens 60% ihrer notwendigen Ausgaben über nicht öffentliche Mittel decken, ist eine Förderung auch ohne die erforderliche Mindestsitzgemeindebeteiligung möglich.

Ausnahmefälle werden auf Antrag gewährt. Die Feststellung des Ergebnisses bedarf der Beschlussfassung des Kulturkonventes.

Übergangsfrist:

Zur Vermeidung von Härtefällen wird eine 3jährige Übergangszeit bis zum 31.12.2024 festgelegt. Die Antragsteller können mit dem Antrag auf Förderung einen Antrag auf Ausnahme der Mindesthöhe stellen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Sitzgemeindebeteiligung nicht unter der im Jahr 2021 beschiedenen Sitzgemeindebeteiligung liegt. Mit der Antragsstellung im Jahr 2025 ist eine finanzielle Beteiligung der Sitzgemeinde entsprechend der Vorgaben einzustellen.

Bei den Prozentsätzen handelt es sich um die Mindesthöhe.

Die Angemessenheit des Sitzgemeindeanteils wird im Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge spartenspezifisch wie folgt festgelegt:

Sparte Museen, Sammlungen, Ausstellungen

- 20 v. H.

Sparte Theater, Darstellende Kunst, Literatur

- 5 v. H.

Sparte Orchester und Musik

- 5 v. H.
- Ausnahme: Der Sitzgemeindeanteil für die Elbland Philharmonie Sachsen GmbH wird jährlich mit Beschluss über die Förderliste neu festgelegt.
- Ausnahme: Der Sitzgemeindeanteil im Bereich Förderung von Blasmusik und verwandten musikalischen Bereichen muss mindestens 10 v. H. betragen.

Sparte Musikschulen

- 10 v.H.

Sparte Bildende Kunst

- 10 v. H.

Sparte Bibliotheken

- 10 v. H.

- Ausnahme: keine Erbringung des Sitzgemeindeanteils bei der Förderung der laufenden Betriebskosten für die Beteiligung am Verbundsystem Bibliotheken

Sparte Kultur- und Kommunikationszentren

- 25 v. H.

Sparte Soziokultur

- 25 v. H.

3. Der Kulturraum fördert subsidiär. Eigenmittel sowie mögliche Drittmittel sind vorrangig auszuschöpfen und es ist das Gebot einer sparsamen Haushaltsführung zu beachten. Der Kulturraum hat in seinen Bewilligungen entsprechende Auflagen vorzusehen.
4. Bei Projektförderungen gilt, dass das zur Förderung beantragte Vorhaben vom Antragsteller grundsätzlich in Höhe von mindestens 5 Prozent der Gesamtausgaben aus eigenen Mitteln zu finanzieren ist (finanzieller Eigenanteil/Rechtsträgeranteil). Der Eigenanteil ist dem Kulturraum mit Antragstellung nachzuweisen.

Der Kulturraum kann einer Ermäßigung des Eigenmittelanteils im Ausnahmefall zustimmen. Eine Begründung zur Ermäßigung ist dem Kulturraum mit Antragstellung vorzulegen.

§ 5 Zuwendungsart und -umfang

1. Zuwendungen werden im Wege der institutionellen Förderung oder der Projektförderung gewährt.

Die institutionelle Förderung umfasst die Bezuschussung der laufenden zuwendungsfähigen Ausgaben einer Einrichtung zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der gesamten Einrichtung bzw. des Einrichtungsteils, der die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt.

Die Projektförderung beinhaltet die Bezuschussung der Ausgaben für eine bestimmte, zeitlich abgegrenzte Maßnahme zur Erfüllung eines sachbezogenen Zwecks. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme.

Alle Ausgaben des Zuwendungsempfängers sind zuwendungsfähig, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Mindestfördersumme beträgt 1.000,00 EUR.

2. Die Zuwendung wird nach einem bestimmten Vom-Hundert-Satz der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Einrichtung oder Maßnahme bewertet und festgesetzt. Dabei kommen folgende Finanzierungsarten in Betracht:
 - a) Anteilfinanzierung
 - b) Fehlbedarfsfinanzierung
 - c) Festbetragsfinanzierung

Welche Finanzierungsart im Einzelfall Anwendung findet, entscheidet das Kultursekretariat als prüfende Stelle aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

3. Zuwendungen können maximal in Höhe von 40,00 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Einrichtungen/Maßnahmen gewährt werden. In Einzelfällen

kann der Kulturkonvent auf Vorschlag des Kulturbeirates einen abweichenden Vom-Hundert-Satz bestimmen.

Folgende Maßnahmen des Kulturraumes werden von der Maximalfördersatzregelung ausgenommen:

- a. Literaturwerkstatt im Kulturraum
 - b. Verbundsystem der Bibliotheken im Kulturraum
 - c. Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“
 - d. Projektförderung im Bereich Förderung von Blasmusik und verwandten musikalischen Bereichen.
4. Nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden im Regelfall Ausgaben für z.B.:
- a. Innere Verrechnungen (z.B. Mieten, Leistungen von Querschnittsämtern sowie von kommunalen Hilfsbetrieben wie z.B. Bauhof)
 - b. Kalkulatorische Kosten (z.B. Abschreibungen)
 - c. Unbare Leistungen (Sachleistungen/geldwerte Leistungen)
 - d. Reisekosten, welche die Entschädigungen nach dem Sächsischen Reisekostengesetz übersteigen
 - e. Bewirtungskosten/Catering in unangemessenem Umfang, Speisen und alkoholische Getränke
 - f. Kostenpauschalen, soweit diese nicht angemessen erscheinen und rechnerisch plausibel dargestellt werden können
 - g. Buchhalterische Haushaltsvorgänge, d. h. die Verbuchung von Erträgen und Aufwendungen, die im zuwendungsrechtlichen Sinn keine Ausgaben bzw. Einnahmen darstellen (z.B. Bildung/Auflösung von Sonderposten)
 - h. Zinsen und Tilgung für aufgenommene Kredite
 - i. Ausgaben die nicht im Zusammenhang mit dem kulturellen Zweck der Einrichtung, bzw. der Maßnahme stehen
 - j. Ausgaben für Teile der Einrichtung bzw. der Maßnahme, die nicht den Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge betreffen
 - k. Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten wie Rückforderungsansprüche inkl. Zinsen des Kulturraumes aus vergangenen Jahren
 - l. soweit der Zuwendungsempfänger gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, reduzieren sich die zuwendungsfähigen Ausgaben bei Maßnahmen in entsprechender Höhe.

§ 6 Förderausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a. Einrichtungen und Maßnahmen in staatlicher Trägerschaft bzw. bei denen der Freistaat Sachsen Hauptgesellschafter ist
- b. Maßnahmen mit lediglich örtlicher Bedeutung
- c. Investitionen in Einrichtungen, die nicht dem Antragsteller gehören
- d. Ganztagsangebote von bzw. in Bildungseinrichtungen
- e. Festumzüge, Burgen- und Schlossfeste sowie Park-, Volks-, Heimat-, Schützen-, Schul-, Stadt-, Straßen- und Gewerbefeste, Veranstaltungen mit Marktcharakter sowie Märkte wie z.B. Weihnachts- oder Ostermärkte, historische Märkte, Walpurgisveranstaltungen, Kinderfeste, gesellige Tanz- und Musikveranstaltungen einschließlich Karneval u.ä.
- f. Archive, Tierparks und Tiergärten, Zoos und Streichelgehege sowie Parks und botanische Gärten
- g. die Produktion von Medienträgern, die für Werbezwecke und/oder vorwiegend für den Verkauf vorgesehen sind
- h. Erstellung und Publikation von Chroniken (z.B. für Orte, Vereine ...) und die Erarbeitung von Manuskripten

- i. Gutachten, Studien und Konzeptionen für die Betreuung oder den Um-/Ausbau von Einrichtungen als Einzelmaßnahmen
- j. Schlösser und Burgen (i.S.v. Baudenkmälern) sowie Belange der Denkmalpflege und allgemeinen Wohlfahrtspflege
- k. Heimatstuben und Heimatmuseen sowie Ausstellungen mit ausschließlich lokalem Bezug
- l. Einrichtungen die der Gewinnerzielung dienen sowie kommerziell ausgerichtete bzw. gewinnorientierte Veranstaltungen
- m. Benefizveranstaltungen
- n. Orgelverspern und Gottesdienste, Krippenspiele
- o. Honorare sowie Fahrten regionaler Einzelkünstler und Gruppen (Chöre, Ensembles usw.)
- p. Stipendien jeglicher Art
- q. Agenturen als Antragsteller
- r. Maßnahmen und Institutionen, deren Inhalt nicht von kulturell-künstlerischen Aspekten bestimmt wird sowie Maßnahmen und Institutionen, deren inhaltliche Ausrichtung durch Kinder- und Jugendarbeit und Sozialarbeit dominiert wird oder aus den Bereichen Sport und Tourismus

§ 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Institutionell geförderte Zuwendungsempfänger können eine sparsam bemessene Betriebsmittelreserve (i. d. Regel 2/12 der Gesamtausgaben) im Rahmen einer geordneten Haushalts- und Wirtschaftsführung zur Liquiditätssicherung bilden, wenn diese für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich ist. Sie ist im Wirtschaftsplan in den Einnahmen und Ausgaben darzustellen.
2. Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG sind die ANBest-I für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (Anlage 1 zur VwV zu § 44 SÄHO), die ANBest-P zur Projektförderung (Anlage 2 zur VwV zu § 44 SÄHO) und die ANBest-K zur Projektförderung bei kommunalen Körperschaften (Anlage 3a zur VwV zu § 44 SÄHO). Sie sind unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären.
3. Zusätzlich zu den unter Nr. 2 aufgeführten Nebenbestimmungen werden im Einzelfall entsprechende Festlegungen als individuelle Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufgenommen.
4. Weitergehende Nebenbestimmungen, die der Kulturkonvent für den Einzelfall beschließt, werden im Zuwendungsbescheid aufgeführt.

§ 8 Antragsverfahren

1. Der Antrag auf Förderung durch den Kulturraum ist schriftlich bis zum 31. August des Vorjahres in einfacher Ausfertigung unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare einzureichen. Entscheidend für den fristgerechten Eingang des Antrages ist der Posteingangsstempel des Kultursekretariates.

Parallel sind der Antrag sowie die in den Antragsformularen ausgewiesenen Unterlagen elektronisch einzureichen.

2. Das Kultursekretariat ist berechtigt, die Bearbeitung unvollständiger Antragsunterlagen abzulehnen, wenn durch die fehlenden Unterlagen eine Einschätzung des Antrages erschwert wird. Der durch das Kultursekretariat festgelegte Termin für die Beibringung fehlender Unterlagen ist endgültig.
3. Die Nichteinhaltung der Nrn. 1 und 2 führt zur Ablehnung des Förderantrages.

§ 9 Bewilligungsverfahren

1. Der Antragsteller soll durch das Kultursekretariat binnen einer Frist von vier Wochen über den vollständigen und fristgemäßen Eingang seiner Unterlagen unterrichtet werden. Das Kultursekretariat prüft die formalen Voraussetzungen der Anträge und leitet diese im Anschluss an die Mitglieder der Facharbeitsgruppen des Kulturbeirates weiter.
2. Nach der Beratung in den einzelnen Arbeitsgemeinschaften und dem Kulturbeirat, erarbeitet dieser eine Förderempfehlung. Über die Art und Höhe der Bewilligung entscheidet der Kulturkonvent im Benehmen mit dem Kulturbeirat.
3. Das Kultursekretariat teilt dem Antragsteller formgebunden die Entscheidung des Kulturkonvents mit.
4. Sollte der Kulturkonvent im Ausnahmefall von den Vorschriften dieser Förderrichtlinie abweichende Regelungen beschlossen haben, so ist dies mit dem Bewilligungsbescheid schriftlich zu begründen.

§ 10 Auszahlungsverfahren

1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft tritt vorzeitig ein, wenn der Zuwendungsempfänger schriftlich erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

Die Zuwendungen zur institutionellen Förderung werden nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides gemäß der in diesem Bescheid festgelegten Raten an den Zuwendungsempfänger überwiesen. Die Zuwendungen für Projektförderung werden bedarfsgerecht von der Kulturkasse ausgezahlt. Dafür ist jeweils ein schriftlicher Auszahlungsantrag zu stellen. Die Zuwendungen sind entsprechend der 1.4 ANBest-P und 1.3 ANBest-K innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung zu verausgaben.

2. Sämtliche Auszahlungen aus der Kulturkasse erfolgen bargeldlos mittels Überweisung auf das Konto des Zuwendungsempfängers.

§ 11 Nachweis der Mittelverwendung/Rückforderung

1. Die Verwendung der Zuwendung bei institutioneller Förderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- und Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
2. Die Verwendung der Zuwendung bei Projektförderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
3. Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter (Verwendungsnachweisformular einschl. Anlagen) fristgemäß beim Kultursekretariat einzureichen. Die Nichteinhaltung der Nachweisfrist berechtigt den Kulturraum zur Rückforderung der Zuwendung.
4. Für die Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis, die Prüfung der Mittelverwendung und gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendung sowie Verzinsung sind die Bestimmungen der VwV zu § 44 SÄHO anzuwenden, soweit nichts anderes in dieser Förderrichtlinie bestimmt ist.

§ 12 Ausnahmeregelung

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen der Förderrichtlinie entscheidet der Konvent nach pflichtgemäßem Ermessen. Abweichende Entscheidungen sind dem Kulturbeirat schriftlich zu begründen und mitzuteilen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge vom 09. Mai 2019 einschließlich der Anlagen außer Kraft.

Meißen, den

Ralf Hänsel
Vorsitzender des Kulturkonventes